

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspol. RdErl. d. RMdI. v. 21. 12. 1941 —
Pol SV A 1 Nr. 505/41 III. Minist.bl. Minist. Inn. A 1942, 41—43.

Im Zuge des Aufbaus und der Vereinheitlichung der Sicherheitspolizei im Reichsgebiet wird wegen der auf dem Gebiet der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erweiterten Aufgaben ein kriminalbiologisches Institut für sicherheitspolizeiliche Zwecke eingerichtet. Es wird dem Reichskriminalpolizeiamt angegliedert und führt die Bezeichnung „Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei im Reichskriminalpolizeiamt“. Ihm steht eine Anzahl fachärztlich und fachkundig vorgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung. Seine Diensträume befinden sich im Gebäude des Reichskriminalpolizeiamtes, Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6.

Francke, Herbert: Jugendkriminalität. Z. Kinderforsch. 49, 110—137 (1941).

Gutes Übersichtsreferat, das das einschlägige Schrifttum bis Ende September 1941 berücksichtigt.

v. Neureiter (Straßburg i. E.).

Gregor, Adalbert, und Hermann Schmidhäuser: Zur Frage der Beurteilung jugendlicher Schwerverbrecher. Mschr. Kriminalbiol. 32, 265—283 (1941).

Die Verff. gehen von der Tatsache aus, daß das Verhalten krimineller Jugendlicher und Minderjähriger in der Untersuchungshaft und vor dem Richter oft nicht ihrem wahren Wesen entspricht und zu einer falschen Auffassung der Persönlichkeit führen kann. Fehler in dieser Beziehung können besonders verhängnisvoll werden, wenn der jugendliche Täter gemäß Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. X. 1939 seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach einer 18 Jahre alten Person gleich zu achten ist und nach der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. XII. 1939 verurteilt werden soll. — Es werden in der vorliegenden Arbeit 6 einschlägige Fälle geschildert. Im 1. Fall handelte es sich um schlechtes Erbgut, und zunächst wurde eine Verbindung von Gefühlskälte und vitaler Aktivität angenommen, so daß es nahelag, den Beschuldigten in die Kategorie der Anklageverbrecher zu verweisen. Bei längerer Beobachtung konnten jedoch auch affektive Ansprechbarkeit und jungenhafte Züge in den Gedankengängen nachgewiesen werden. — Im 2. Falle offenbarten sich Gefühlsroheit und Besserungsunfähigkeit, gleichzeitig aber schlechte Familienverhältnisse und kindisches Benehmen. — Im 3. Falle wurde zwar Verantwortlichkeit für die Taten angenommen, die Entwicklung zum Kriminellen jedoch als exogen bedingt festgestellt (schlechter Einfluß von Kameraden). — Der 4. Fall entsprach nach körperlicher Entwicklung und Intelligenz einem 18jährigen, zeigte aber im Charaktergefüge Zerfahrenheit und Stimmungslabilität. — Der 5. Fall wies Verwahrlosung und Schwachsinn leichten Grades auf — und der letzte Fall war eine leicht debile und infantile Persönlichkeit. — Am Schluß ihres Berichts weisen die Verf. auf die Vermeidung einiger wesentlicher Fehlerquellen hin. Besonders muß davor gewarnt werden, bei Jugendlichen von der Straftat auf den allgemeinen Gefühlszustand zu schließen — vielmehr muß zuerst jener festgelegt und die Tat von ihm abgeleitet werden. Die Gerichte dürfen in schwierigen Fällen die Beobachtungen nur durch speziell jugendkundlich erfahrene Ärzte psychiatrischer Beobachtungsabteilungen durchführen lassen.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Schwab, Georg: Über die Beziehungen der körperlichen Konstitution zum Verbrechertyp. Mschr. Kriminalbiol. 32, 213—236 (1941).

Die Untersuchung von 3052 Gefangenen nach dem Kretschmerschen Konstitutionsschema, die dem Zuchthause Ludwigsburg zur Strafverbüßung seit 1929 zugewiesen wurden, ergab, daß zwischen der Konstitution, wie sie aus den physischen Merkmalen zu bestimmen ist, und der Verbrecherlaufbahn wichtige Beziehungen bestehen. So zeigte sich, daß die Leptosomen den kriminellen Lebensweg in überwiegender Zahl schon vor dem 20. Lebensjahr beschreiten. Der Pykniker verhält sich hierzu gegensätzlich. Er ist unter den jugendlichen Verbrechern selten anzutreffen, gewinnt jedoch unter den Spätkriminellen einen recht bedeutenden Anteil. Bei den Athletikern

zeigt die Kurve des Kriminalitätsbeginns bis zum 6. Lebensjahrzehnt nur geringfügige Schwankungen, erst jenseits des 50. Lebensjahres erfolgt ein steiler Abfall der Kurve als Ausdruck des Erlöschens ihrer kriminellen Bereitschaften. Die Dysplastiker bieten in der untersuchten Lebensspanne keine wesentlichen Schwankungen dar. Aus der hierdurch nachgewiesenen Abhängigkeit des Beginnes der Verbrecherlaufbahn von der jeweiligen, konstitutionell verankerten Altersdisposition läßt sich folgern, daß den Leptosomen schon von früher Jugend an, ja in dieser Lebensspanne sogar besonders ausgeprägt, soziale Anpassungsschwierigkeiten und Defekte zu eigen sind, die sie über das ganze Leben begleiten. Hingegen vermag sich der junge Pykniker sozial leicht anzupassen. Erst mit zunehmendem Alter treten beim Pykniker kriminelle Entgleisungen hervor. Ferner ließ sich am Gesamt des Untersuchungsgutes feststellen, daß zwischen dem 26. und 30. Lebensjahr, also bereits außerhalb des Entscheidungsbereiches über die endgültige Lebensgestaltung, die Tendenz zur Aufnahme einer verbrecherischen Tätigkeit einen markanten Tiefpunkt aufweist, an dem alle Konstitutionstypen teilhaben. Diesen gleichmäßig beobachteten Steilabfall der Verbrechenskurve bringt Verf. vermutungsweise mit der innerhalb der schwäbischen Bevölkerung in diesem Lebensalter üblichen Eheschließung zusammen. Was die Beziehungen zwischen Konstitution und Rückfalltendenz anlangt, so ließ sich ermitteln, daß mit Zunahme der Zahl von Bestrafungen der Kriminalitätsbeginn um so früher einsetzt. Die einzelnen Konstitutionen lassen dabei ein für sie charakteristisches Verhalten erkennen. Die Pykniker erfahren durchwegs weniger Verurteilungen als die Leptosomen. Während die Pykniker an den mehr als 25 mal Straffälligen nur mit einem Hundertsatz von 4,3 teilhaben, sind die Leptosomen mit 47,8% beteiligt. Die Dysplastiker finden sich unter den vielfach Bestraften 3 mal häufiger als bei den 1—3 mal Verurteilten. Die Athletiker erweisen sich in allen Rückfälligkeitstufen ziemlich gleichmäßig vertreten. Hinsichtlich des Verhältnisses von Konstitution und kriminalsoziologischem Typ gilt, daß unter den betrügerischen Dieben, polytropen Verbrechern und reinen Betrügern die Leptosomen uneingeschränkt dominieren. Nur der Pykniker gewinnt bei letzteren wesentliche Bedeutung. An den gewalttätigen Vermögensschädlingen ist der Anteil der Athletiker ausgeprägt. Bei den Dieben spielen Athletiker und Dysplastiker eine größere Rolle, ohne allerdings das Übergewicht der Leptosomen zu mildern. Die professionelle Tätigkeit des Diebes liegt den Pyknikern am wenigsten. Unter den Sittlichkeitsverbrechern mit Eigentumsdelikten treten die Dysplastiker stark hervor, aber auch die Athletiker sind hier verhältnismäßig zahlreich vertreten. Berücksichtigt man im Rahmen der Untersuchung des Verhältnisses von Konstitution und kriminalsoziologischem Typ noch den Faktor des Kriminalitätsbeginnes, so ergibt sich, daß die Pykniker in jeder Verbrechergruppe mit zunehmendem Alter immer größeren Anteil nehmen. Bei den Leptosomen tritt jedoch der Faktor der Altersdisposition innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen nirgends so klar hervor. In der Gruppe der gewalttätigen Eigentumsverbrecher zeigt sich eindringlich, daß die aggressive Tendenz des Athletikers vor allem in jüngeren Jahren zum Durchbruch gelangt. Dies gilt in gleichem Maße für den Dysplastiker unter den Sittlichkeitsverbrechern, der zumeist vor dem 20. Lebensjahr infolge mangelnder Triebbeherrschung seine kriminelle Laufbahn beginnt. Wie Verf. selbst zum Schluß seiner schönen Arbeit hervorhebt, wird es noch vergleichender Untersuchungen an stammes- und rassenmäßig anders zusammengesetztem Materiale bedürfen, um die Reichweite seiner Forschungsergebnisse zu bestimmen.

v. Neureiter (Straßburg).

Habel, H.: Ein Beitrag zu der Frage der Abhängigkeit sexueller bzw. erotischer Strebungen von der cerebralen Verfassung und vom Hormonhaushalt. (Kriminalbiol. Untersuchungsstelle, Strafanst., Frankfurt a. M.-Preungesheim.) Mschr. Kriminalbiol. 32, 283—295 (1941).

Beschreibung eines Falles, der zahlreiche Besonderheiten aufweist und den Verf. zu weitgehenden Überlegungen veranlaßt. Vater Alkoholiker, eine Schwester zeit-

weise Krampfanfälle. Proband war zweimal verheiratet. Die erste Ehe wurde wegen außerehelichen Verkehrs der Frau geschieden. Fiel schon in der Schule durch dranghaftes Verhalten auf. Ging frühzeitig auf Wanderschaft, wurde häufig bestraft; meist wegen Bettelns oder Diebstahls. Mit 32 Jahren erstmalig wegen Beleidigung (Sittlichkeitsdelikt) bestraft. Desgleichen 6, 8 und 9 Jahre später. In geschlechtlicher Beziehung auffällig, daß er angeblich bis zum 8. oder 10. Lebensjahr bei irgendwelchen Frauen aus dem Dorf an Brüsten getrunken hat. Die Delikte bestanden in gemeinen Redensarten, in Griffen an die Brust und Aufforderung zum Geschlechtsverkehr. Mit 18 Jahren stellte er selbst fest, daß seine Hoden unterentwickelt waren. Mit 21 Jahren erkrankte er an Encephalitis mit Schlafzuständen. Außerdem wurde er damals gleichzeitig wegen einer bestehenden Lues mit Salvarsan behandelt. 1927 wurde in der Universitätsnervenklinik Marburg festgestellt, daß eunuchoider Hochwuchs mit endokrinbedingten psychischen Störungen vorliegt. Bei Untersuchung der Abbafermente wurde eine Dysharmonie der Keimdrüsenverte und eine starke Erniedrigung der Nebennierenrinde festgestellt. Verf. ist, besonders wegen einer leichten Besserung nach Testovironbehandlung, der Überzeugung, daß die Störung der geschlechtlichen Funktion und Reaktion weniger eine Drüsentröhrung ist, als vielmehr Ausdruck einer Zwischenhirnstörung. Diese Störung sei auch dafür verantwortlich zu machen, daß er encephalitisch erkrankt ist. Verf. kommt zu der Unterscheidung von Triebstärke und Triebhaftigkeit und hält es für möglich, daß gerade primäre Triebchwäche, die durch Keimdrüsenvangel verursacht wäre, besonders lebhafte Triebhaftigkeit im Sinne einer cerebralen Enthemmung zur Folge haben könnte. Auf Grund eines weiteren Falles, der nur ganz kurz geschildert wird, kommt Verf. zu der Ansicht, daß die Triebrichtung organisch bedingt sei; müsse also im zentral-nervösen Apparat ein Triebrichtungszenrum haben. Auch hierfür wird das Zwischenhirn als wahrscheinlichster Sitz des Zentrums verantwortlich gemacht. Verf. sieht durch die Erfolglosigkeit der Kastration im Falle 2 seine Ansicht bestätigt.

Rogal (Bremen).

Charon, Pierre: Le placement des psychopathes. (Die Unterbringung der Psychopathen.) J. Méd. Bord. etc. 118, 610—612 (1941).

Der Verf. zeigt zunächst die Bedingungen auf, unter denen ein von geistiger Erkrankung Befallener in seinem Heime verpflegt werden kann. Diese Voraussetzungen sind aber im Leben nur sehr selten zu verwirklichen, und die Möglichkeiten der Heilung einer Geisteskrankheit sind größer, wenn der Kranke abgesondert behandelt wird. Der Arzt muß schnelle Entschlüsse fassen und den Angehörigen des Kranken praktische Verhaltungsmaßregeln geben können. Bei der Unterbringung in einem offenen Krankenhouse ist kein ärztliches Zeugnis notwendig, doch empfiehlt es sich, die gemachten Feststellungen schriftlich niederzulegen. Außerdem gibt es nach dem Gesetz von 1838 eine freiwillige Unterbringung und eine von Amts wegen, die am häufigsten angewandt wird — nach dem amtlichen Wortlaut für jeden Kranken, „dessen Geisteszustand verdächtig ist, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen zu gefährden“. Das ärztliche Zeugnis muß nach den amtlichen Vorschriften enthalten: 1. den Geisteszustand der unterzubringenden Person, 2. die besonderen Krankheiterscheinungen, 3. die Beurkundung der Notwendigkeit einer Unterbringung in einer Anstalt für Geisteskrank. Das Zeugnis soll nur dasjenige beglaubigen, was der Arzt selbst gesehen hat; Mitteilungen von anderer Seite sollen nur in dahin gekennzeichneter Form angeführt werden; die mitteilenden Personen dürfen nicht genannt werden. — Zum Schluß gibt der Verf. Regeln für die Überführung des Kranken. Die meisten Kranken lassen sich ohne Widerstand überführen; bei erregten Kranken empfiehlt es sich, eine einschläfernde Einspritzung zu machen. Angehörige und Neugierige sind bei der Überführung zu entfernen. Bei Gemeingefährlichen muß man seine Zuflucht zur List nehmen, indem man scheinbar auf die Neigungen des Kranken eingeht. Fälle, in denen man die öffentliche Gewalt in Anspruch nehmen muß, sind selten. Heinr. Többen (Münster i. W.).